



## **Studienbeitrags- und Gebührenordnung**

**Gültig ab 15.06.2016**

### **1. Höhe des Studien- und ÖH-Beitrags**

- 1.1. Die Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH (FHWN) hebt gem. § 2 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz idgF von jeder/m Studierenden einen Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 je Semester ein.
- 1.2. Gemäß § 29 (3) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz idgF wird mit dem Studienbeitrag auch der ÖH-Beitrag in der jeweiligen Höhe (für das Studienjahr 2017/2018: € 19,20) eingefordert. Daher ist die Summe beider Beträge für das Studienjahr 2017/2018: € 382,56.

### **2. Einhebung**

- 2.1. Die Einzahlung erfolgt mittels vorgedruckter Zahlscheine oder unter Angabe der Zahlungsreferenz nach Aufforderung mittels E-Mail. Barzahlung ist nicht möglich.
- 2.2. Der Studienbeitrag inklusive ÖH-Beitrag muss in einer Summe entrichtet werden. Teilzahlungen sind nicht möglich.
- 2.3. Die nachweisliche Einzahlung (Eingang am FHWN-Konto) hat bis Semesterbeginn zu erfolgen.

### **3. Folgen der Nicht-Einzahlung**

- 3.1. Erfolgt die nachweisliche Einzahlung des fälligen Studienbeitrags nicht fristgerecht, wird eine einmalige Nachfrist von 10 Tagen unter Aufschlag einer Verwaltungsgebühr von 25 EUR gewährt.
- 3.2. Bei Nichteinzahlung des Gesamtbetrags innerhalb der Nachfrist erfolgt die Auflösung des Ausbildungsvertrages (Exmatrikulation).

### **4. Sonstiges**

- 4.1. Sowohl für die Dauer des Berufspraktikums als auch für ein etwaiges Auslandssemester werden Studien- und ÖH-Beiträge eingehoben.
- 4.2. Besteht zum Zeitpunkt des Semesterstarts eine genehmigte Unterbrechung des Studiums, werden weder Studien- noch ÖH-Beitrag fällig. Während der Unterbrechung des Studiums dürfen keine Prüfungen abgelegt werden (vgl. dazu § 14 Fachhochschul-Studiengesetz idgF).
- 4.3. Nach Überschreitung der Regelstudierendauer haben Studierende bei Fortsetzung des Studiums weiterhin Studienbeiträge zu entrichten. Erlangt ein/e Studierende/r die Voraussetzungen zum Antritt zur Bachelor- oder Masterprüfung zum 10.10. bzw. 10.03. eines Semesters, so ist ab diesem Semester kein Studienbeitrag mehr zu zahlen. ÖH-Beiträge sind jedoch weiterhin fällig.
- 4.4. Auf Antrag ist in Sonderfällen eine Rückerstattung des Studienbeitrages möglich. Zum Prozedere des Ansuchens und bezüglich der Rückerstattungsgründe ist die Studienadministration zu kontaktieren.

### **5. Gültigkeit**

- 5.1. Die vorliegende Studienbeitrags- und Gebührenordnung tritt ab 15.06.2016 in Kraft, gilt bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen.

### **6. Sonstige Beiträge**

- 6.1. Der Unkostenbeitrag für die Ausstellung der Abschlussdokumente inkl. der Teilnahme als Absolventin/Absolvent an der feierlichen Sponson beträgt 50 EUR und ist im Vorhinein zu bezahlen.
- 6.2. Sonstige Unkostenbeiträge, Beiträge für Zusatzangebote, außerordentliche Leistungen und Kosten für etwaige Lernreisen, Exkursionen oder Auslandsaufenthalte werden im Vorhinein bekannt gegeben und gesondert zur Verrechnung gebracht.